

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LISTEC Schweisstechnik AG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") dienen der Regelung der Vertragsbeziehung zwischen der LISTEC Schweisstechnik AG (nachfolgend "LISTEC") und den Kunden, die von der LISTEC bei der Konstruktion, Zeichnung, Berechnung, Fertigung und Prüfung von Schweisskonstruktionen beraten und/oder beaufsichtigt und/oder überwacht werden (nachfolgend "Kunden"). Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen individuell abgeschlossenen Verträge zwischen LISTEC und dem Kunden (nachfolgend zusammen "Parteien").
- 1.2 Mit der Inanspruchnahme der Beratungs-, Überwachungs- oder Schweissaufsichtstätigkeit von LISTEC, anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit der vorliegenden AGB und erklärt, den nachfolgenden Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder andere vom Kunden vorformulierte Vertragsbedingungen sowie zwischen LISTEC und dem Kunden getroffene Abreden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart und unterzeichnet worden sind.

2. Tätigkeit der LISTEC

- 2.1 Die LISTEC stellt dem Kunden für folgende Tätigkeitsbereiche Personal zur Verfügung:
 - **Schweissaufsicht**
- 2.2 Für die Konstruktion, Zeichnung und/oder Fertigung von Schweisskonstruktionen inklusive aller damit verbundenen Aufgaben und Pflichten, für welche ein Schweissfachingenieur, ein Schweisstechner oder ein Schweissfachmann als Schweissaufsichtsperson erforderlich ist, stellt LISTEC diese Schweissaufsichtsperson dem Kunden zur Verfügung. Für die Schweissaufsichtstätigkeit schliesst LISTEC mit dem Kunden einen individuellen Schweissaufsichtsvertrag ab.
- 2.3 Bei der Aufgabenerfüllung haben die Schweissaufsichtspersonen der LISTEC die Norm EN 1090 oder EN 15085 oder andere Produktnormen sowie insbesondere die Anforderung der ISO 3834 und ISO 14731 einzuhalten.
 - **Beratung**
- 2.4 Der Kunde stellt LISTEC alle für die schweisstechnische Beratungstätigkeit erforderlichen Informationen, Dokumente, Anforderungen usw. zur Verfügung. Die Berater führen die Beratungstätigkeit persönlich, sorgfältig und den beruflichen Fähigkeiten entsprechend sowie unter Beachtung der einschlägigen und zutreffenden Normen und Richtlinien aus.
- 2.5 Das Vertragsverhältnis für die Beratungstätigkeit mit der LISTEC entsteht mit der Offertstellung durch die LISTEC und der Annahme der Offerte durch den Kunden.
 - **Überwachung**

- 2.6 Der Kunde sorgt dafür, dass den Schweissfachperson(en) uneingeschränkter Zugang zum zu überwachenden Bauobjekt und zu allen relevanten und erforderlichen Zeichnungen, schweisstechnischen Unterlagen, Materialzeugnissen, Prüfprotokollen usw. gewährleistet ist.
- 2.7 Das Vertragsverhältnis für die Überwachungstätigkeit mit der LISTEC entsteht mit der Offertstellung durch die LISTEC und der Annahme der Offerte durch den Kunden.

3. Pflichten der LISTEC

LISTEC gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung im Rahmen ihrer Tätigkeit gemäss den anerkannten Regeln der Technik.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass für alle im Zusammenhang mit der Fertigung der Schweisskonstruktion bestehenden Beschäftigungsverhältnisse die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer eingehalten werden.
- 4.2 Der Kunde hat LISTEC über besondere Gefahren der Bauwerke, Umgebungsbedingungen, Schweissanlagen und/oder Installationen zu informieren und gewährleistet die Arbeitssicherheit zu jeder Zeit.
- 4.3 Der Kunde hat alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet, das Schweissfachpersonal frühzeitig über die auszuführenden Aufträge zu informieren. Das Schweissfachpersonal von LISTEC ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt beizuziehen: je nach Auftragsart bei der Konstruktion, der Überprüfung der Anforderungen, der Planung, der Bestellung von Grund- und Zusatzwerkstoffen oder der Vorbereitung zum Schweiessen.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, zum Schutz von Leben und Gesundheit des Personals alle erforderlichen Massnahmen zu treffen und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen. Der Kunde hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Insbesondere hat der Kunde LISTEC ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn bei der Fertigung der Schweisskonstruktion besondere Vorsicht geboten ist.
- 4.5 LISTEC ist berechtigt, jegliche Tätigkeit sofort abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder bei Vorfinden von nichtkonformen Arbeitsmitteln, Arbeitsbedingungen, Schweisswerkstoffen sowie Schweissanlagen. Der Kunde ist verpflichtet, die LISTEC vor der Aufnahme der Leistungserbringung über solche Umstände zu informieren.
- 4.6 Die Schweisswerkstoffe sind vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Sie sind vor Aufnahme der Arbeiten vom Kunden im Beisein des Personals von LISTEC auf Mängel und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhandengekommene oder

beschädigte Stoffe werden auf Kosten des Kunden nachgeliefert.

4.7 Der Kunde erbringt folgende Leistungen auf seine Kosten gemäss den Angaben von LISTEC:

- Bereitstellung von qualifizierten Schweißern und/oder Bedienern mit den erforderlichen Fachqualifikationen, Prüfbescheinigungen, persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Arbeitsmitteln und Ausrüstungen.
- Bereitstellung aller für die Arbeit erforderlichen schweisstechnischen Unterlagen, Werkzeugen, Geräte, Anlagen, Gerüste, Material inkl. Verbrauchsmaterialien, Stoffe, Beleuchtung, Sicherheits- und Schutzmaterial, Messmittel usw. sowie deren Überprüfung, Kalibrierung und Instandhaltung.

5. Schlussabnahme

- 5.1 Die Schweisskonstruktion wird nach Abschluss der Arbeiten des Kunden gemeinsam mit der LISTEC abgenommen. Lässt der Kunde die Schweisskonstruktion vor der gemeinsamen Abnahme abnehmen, so wird jegliche Haftung der LISTEC ausgeschlossen.
- 5.2 Die Schweisskonstruktion gilt als abgenommen, wenn bei der gemeinsamen Schlussabnahme keine oder nur unwesentliche Mängel gemäss Anforderung der zutreffenden Norm(en) bestehen.
- 5.3 Weist die Schweisskonstruktion bei der gemeinsamen Schlussabnahme wesentliche Mängel auf, werden die Mängel protokolliert und die Schlussabnahme zurückgestellt. Für die Behebung der Mängel wird eine Frist vereinbart. Im Anschluss erfolgt eine erneute Schlussabnahme. Die Kosten für die Nachbesserung sowie für die erneute Schlussabnahme trägt ausschliesslich der Kunde.
- 5.4 Die oben genannten Punkte gelten gleichermassen bei Abnahmen von Schweisskonstruktion bei Unterlieferanten des Kunden, einschliesslich Erstmusterabnahmen bzw. sog. First Article Inspections (FAI).
- 5.5 Die oben genannten Punkte gelten gleichermassen für die Überprüfung und Freigabe von schweisstechnischen Konstruktionen und Zeichnungen.

6. Mängel und Beanstandungen

Machen Dritte gegenüber der LISTEC eine Nicht- oder Schlechterfüllung von Leistungen geltend, die durch den Kunden erbracht wurden, so verpflichtet sich der Kunde, die von der LISTEC anerkannten Mängel umgehend und ohne Kostenfolge zu Lasten der LISTEC nachzubessern.

7. Gefahrtragung

Der Kunde trägt die Haftung für die Schweisskonstruktion sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Stoffe, Ausrüstungen, Verbrauchsmittel und Materialien. LISTEC behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Schweisskonstruktion infolge Zerstörung oder Teilerstörung der zu montierenden Gegenstände nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden kann.

8. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, per Ende eines Kalendermonats oder quartalsweise per Ende eines Quartals. Bis Ende Quartal (oder bis Vertragsende, falls dieses früher eintritt) nicht eingeforderte Stunden verfallen. Zusätzliche Stunden werden mit dem zwischen den Parteien individuell vereinbartem Stundenansatz verrechnet.
- 8.2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Schriftlich vereinbarte Zahlungskonditionen (z.B. Rabatte oder Vorauszahlungen) werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und in Abzug gebracht.
- 8.3 Versand- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.4 Bei Bedarf ist LISTEC berechtigt, vor Aufnahme oder während der Leistungserbringung jederzeit eine angemessene Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen.
- 8.5 Verletzt der Kunde die in dieser Ziffer genannten Zahlungsbedingungen, ist LISTEC zur Erhebung von 5% p.a. Verzugszins und ab der 2. Mahnung zusätzlich zur Erhebung von kostendeckenden Mahngebühren berechtigt.
- 8.6 LISTEC ist berechtigt, Rechnungen zwecks Factoring oder Inkasso, ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übergeben sowie abzutreten.
- 8.7 Der Kunde ist nur insoweit zur Verrechnung mit fälligen Forderungen der LISTEC berechtigt, wenn die vom Kunden zur Verrechnung gebrachte Forderung rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde. Ansonsten ist die Verrechnung ausgeschlossen.

9. Zahlungsunfähigkeit, Konkurs etc.

Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder erscheint er aus anderen Gründen zahlungsunfähig, ist die LISTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.

10. Vertraulichkeit

LISTEC und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen und Daten, die ihnen zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses solange bestehen, als daran ein berechtigtes Interesse besteht.

11. Haftung

- 11.1 LISTEC haftet ausschliesslich für nachgewiesene direkte Schäden, die aus vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten im Rahmen der Beratungs-, Überwachungs- oder Schweissaufsichtstätigkeit durch das Schweissfachpersonal von LISTEC entstanden sind. Die Haftung von LISTEC für leichtes und mittleres Verschulden wird, soweit möglich, wegbedungen. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf CHF 15 Millionen.
- 11.2 Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten, ist die Haftung von LISTEC für (i.) indirekte Schäden, (ii.) Folgeschäden, (iii.) entgangenen Gewinn und (iv.) jegliche Schäden, die aufgrund falscher, un-

vollständiger Informationen etc. des Kunden entstehen, ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenfalls wird die Haftung für Hilfspersonen der LISTEC sowie der vom Kunden beigezogenen Unterlieferanten und Subunternehmen vollumfänglich ausgeschlossen.

- 11.3 Die Tätigkeit durch LISTEC beeinflusst nicht die Haftung des Kunden für einwandfreie Qualität der von ihm hergestellten Produkte oder angebotenen Dienstleistungen. Durch die seitens LISTEC übernommene Tätigkeit bleibt die alleinige Haftung des Kunden für normkonforme Herstellung der durch ihn hergestellten Produkte unberührt. Rückgriffsansprüche des Kunden aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Qualität eines Produktes, einer Zeichnung, Berechnung oder Dienstleistung sind daher gegenüber LISTEC ausgeschlossen. Desgleichen verpflichtet sich der Kunde, LISTEC von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.4 Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn das Personal von LISTEC die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Stoffe, Ausrüstungen, Verbrauchsmittel und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von LISTEC sie ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hätte erkennen können.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Keine Partei kann für Verluste, Schäden, Verspätungen und Pflichtverletzungen haftbar gemacht werden, die durch höhere Gewalt entstanden sind.
- 12.2 Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich darauf beruft, auch durch äusserste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtliche Unmöglichkeit beispielsweise wegen Ein- und Ausfuhrverbot, usw.

13. Versicherungsschutz

Der Abschluss sämtlicher Personalversicherungen (wie Unfall-, Krankentaggeldversicherung, AHV/IV sowie berufliche Vorsorgeversicherung) für sich und für allfällige vom Kunden eingesetzte Mitarbeitende und Subunternehmer ist ausschliesslich Sache des Kunden.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als unwirksam oder unvollständig erweisen, wird die AGB im übrigen Inhalt nicht davon berührt.
- 14.2 Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

15. Änderungen

LISTEC behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern. Änderungen können durch Publikation im Internet erfolgen. Die aktuell gültige Version ist im Internet unter www.listec.ch abrufbar.

16. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen LISTEC und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren bilden die Gerichte am Sitz der LISTEC Schweisstechnik AG.

Rheineck, März 2020